

**Änderungsantrag**  
(zu Drs. 16/4963)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 11.07.2012

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

Unterrichtung durch die Landesregierung - Drs. 16/4704

Stellungnahme des Niedersächsischen Landtages

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Drs. 16/4963

Der Landtag wolle die Stellungnahme in folgender Fassung beschließen:

## Entschließung

**Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012**

Der Landtag hält die mehrfach veränderte und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung von der Landesregierung vorgelegte Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms in dieser Form für nicht geeignet, den neuen Anforderungen an eine landesübergreifende räumliche Entwicklung,

- die den Herausforderungen der Energiewende und des Atomausstiegs,
- den vielfältigen Verpflichtungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt,
- den Herausforderungen des Klimawandels und dadurch erforderlichen Anpassungsstrategien,
- eine zukunftsfähige Mobilität sicherstellt, die Grundlagen für eine postfossile Mobilität legt,
- der Notwendigkeit des sparsamen Umgangs mit endlichen Ressourcen und Rohstoffen,
- sowie die vielfältigen Herausforderungen des demografischen Wandels

vorausschauend zu gestalten.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, in die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung des Entwurfs folgende Änderungen und Erweiterungen aufzunehmen:

## 1. Zu Artikel 1 des Entwurfs, Abschnitt 1

Die Kleigewinnung für den Küstenschutz im Deichvorland ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn ein in der betroffenen Region durchzuführendes Kleisuchprogramm im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu einem negativen Ergebnis geführt hat. Die Kleientnahme im Deichvorland darf zudem nur an solchen Stellen und in dem Umfang erfolgen, wie sie mit den Zielen des Naturschutzes, wie etwa der Regeneration anthropogen überformter Salzwiesen vereinbar ist. Die Sandentnahme in der Ruhezone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer ist nicht zulässig. Im LROP ist als Voraussetzung für eine Sandentnahme außerhalb der Ruhezone des Nationalparks die Erstellung eines Gesamtplanes zur Sandgewinnung an der Küste und im Küstenmeer, auch unter Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzverbände inklusive SUP festzulegen. Damit sollen die Anforderungen zur Sicherstellung des in § 2 Abs. 1 NWattNPG definierten Schutzzwecks zum Fortbestand der „natürlichen Abläufe“ in den Lebensräumen der Wattregion und ein damit abgestimmtes Vorgehen sichergestellt werden (Basis-Vereinbarung: 10 Punkte für einen naturverträglichen Hochwasserschutz 2002).

## 2. Zu Artikel 1 des Entwurfs, Abschnitt 3

Im Abschnitt 3.2.2 Rohstoffgewinnung - Torf ist die Festlegung von fast 1 000 ha neue Torfabbauflächen (ca. 600 ha Neufestlegung und ca. 400 ha Erweiterungen vorhandener VVR) zurückzunehmen. Stattdessen soll die Landesregierung wie im Entwurf 2012 gegenüber dem Entwurf 2010 bereits bei den abgetorften VVR bzw. bei nicht abbauwürdigen VVR (zusammen ca. 1 000 ha) vorgenommen, auch diejenigen VVR für den Torfabbau, wo für den Abbau eine rechtskräftig Genehmigung vorliegt, aus der Festlegung VVR für Torfabbau entlassen. Es sollen nur noch solche Flächen im LROP als VVR gesichert werden, die tatsächlich wegen ihrer landesweiten Bedeutung einer raumordnerischen Sicherung bedürfen, um andere Nutzungen auszuschließen. In Zukunft sollen alle weiteren Bodenabbauvorhaben oder Erweiterungen von bestehenden Abbauflächen auf der Grundlage von Raumordnungsverfahren mit umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung raumordnerisch beurteilt werden, um ein Höchstmaß an Transparenz sicherzustellen. Die Verfahren führt in der Regel die oberste Raumordnungsbehörde durch, weil in der Regel davon ausgegangen werden muss, dass jedes Bodenabbauvorhaben überregionale Auswirkungen hat. Den Forderungen und Wünschen der Kommunen ist dabei weitgehend zu folgen.

Diese Regelung im LROP soll auch für andere Bodenabbauvorhaben, wie die Sand- und Kiesgewinnung und alle anderen endlichen oberirdischen Bodenschätze gelten. Ein Beispiel dafür, wie die Festlegung eines bereits genehmigten Bodenabbaus im LROP als VVR zur Ausweitung des Abbaus mit dem Versuch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Verfahren auszuschalten, missbraucht werden kann, ist das VVR 136, eine Kieslagerstätte bei Negenborn/Brelingen in der Region Hannover. Die Löschung des VVR 136 im LROP würde dazu führen, dass im Fall eines Antrags auf Erweiterung der bereits genehmigten Abbaufläche am Brelinger Berg eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Anwohnerinnen und Anwohner im dafür notwendigen Raumordnungs- und dem anschließendem Genehmigungsverfahren erfolgen müsste.

Die Landesregierung muss neben einem stärkeren Schutz der Moore aus naturschutzfachlichen Erwägungen auch das Ziel der Umsetzung der „Nationalen Biodiversitätsstrategie“ (2007) für Moorschutz und die stärkere Einbindung der Moore in ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem sowie die Leistungen intakter Moore als CO<sub>2</sub>-Senke und für den Klimaschutz bei der Aufstellung des LROP berücksichtigen. Der schon von früheren Landesregierungen angekündigte Ausstieg aus der Abtorfung der Moore muss umgesetzt werden.

## 3. Zu Artikel 1 des Entwurfs, Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr)

Die in Anlage 2 des Entwurfs festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind zu streichen, entsprechend entfällt in Abschnitt 4.1.3 Ziffer 03 Satz 1 die Verpflichtung zur Übernahme in die RROP. Für die Projekte ist weder der Bedarf nachgewiesen noch eine Finanzierung absehbar gesichert.

## 4. Zu Artikel 1 des Entwurfs, Abschnitt 4.2 (Energie)

Für die Träger der Regionalplanung sollen im LROP unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Installierte Leistung) insbesondere der Windenergie und der Solarenergie festgelegt werden, die in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen sind.

Bei der Weiterentwicklung des Hochspannungsnetzes mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen grundsätzlich als Erdkabel ausgeführt werden, es sei denn besondere Gründe, ausgeschlossen Kostengründe, erfordern den Bau von Freileitungen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

## 5. Biodiversität

Regelungen zum Erhalt und zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Biotopvernetzung vorzulegen, mit dem Ziel wertvolle Lebensräume zu erhalten, deren weitere Zerstörung und Zerschneidung zu vermeiden und sie wiederherzustellen und zu vernetzen, zu deren Umsetzung sich Deutschland und damit auch Niedersachsen in internationalen und europäischen Vereinbarungen wie der „UN-Vertragsstaatenkonvention zum Erhalt der biologischen Vielfalt“ verpflichtet hat.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Es sind im LROP Vorgaben zur Weiterentwicklung des „UNESCO Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer“, das in seiner Kern- und Pflegezone nahezu identisch mit dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist, festzulegen und es ist im LROP eine verbindliche Entwicklungszone mit Zielen und Zeitvorgaben für die Zielerreichung festzuschreiben. Die bisherige unverbindliche Festlegung der Entwicklungszone durch Kabinettsbeschluss, die vorsieht, dass die Entwicklungszone „binnendeichs entlang der Grenze des Nationalparks in freiwilliger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den dort lebenden Menschen entwickelt und ausgestaltet werden soll“, soll durch verbindliche Vorgaben ersetzt werden.
- b) Im LROP wird festgelegt, dass ein Anteil von 10 % Wildnisflächen, Flächen die aus der Nutzung genommen werden, in den landeseigenen Wäldern geschaffen wird. Zusätzlich sind Buchenwälder, für die Niedersachsen und die westeuropäische atlantische Region besondere Verantwortung im Rahmen des Erhaltes der Biodiversität trägt, als Anteil Niedersachsens bei der UNESCO als Teil des bestehenden Weltnaturerbes zu melden.
- c) Das LROP muss vorsehen, dass der vom Land geförderte Biotopverbund zum Schutz der Wildkatzen und der dafür erarbeitete „Wildkatzen-Wegeplan“ verbindlich in die RROP als Vorrang für Natur und Landschaft aufgenommen wird.

#### 6. Anpassung an den Klimawandel

Vorgaben in das LROP aufzunehmen, die geeignet sind, das Ziel einer weiteren Ausweitung der landwirtschaftlichen Beregnung besonders im Nordwesten Niedersachsens zu verhindern. Es sollen Grundlagen für eine Bewirtschaftung der für die Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwasservorräte gelegt werden, die auch unter Bedingungen des Klimawandels eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Bevölkerung der Region sicherstellen und verhindern, dass durch immer weiter sinkende Grundwasserstände die landwirtschaftliche Nutzung der Böden weiter eingeschränkt wird. Es sind von den Trägern der Regionalplanung Fachplanungen unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit incl. SUP zu erstellen, die verbindlich bei Eingriffen in den regionalen Wasserhaushalt zu beachten sind. Das Regionalprinzip bei der Trinkwasserversorgung ist so weiterzuentwickeln, dass ein Weiterverkauf von Trinkwasser an einen Dritten über ein regionales Versorgungsgebiet ausgeschlossen werden kann (z. B. Weiterverkauf von Heidewasser durch die Hamburger Wasserwerke).

#### 7. Standorte Großkraftwerke

Standorte für Großkraftwerke sind aus dem LROP zu streichen, weil insbesondere der Zubau von Kohlekraftwerken den klimapolitischen Zielsetzungen entgegenläuft. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Fachplanung vorzulegen, in der vor dem Hintergrund der Energiewende mit der Priorität des Ausbaus der regenerativen Stromerzeugung dargestellt wird, ob und in welchem Umfang neue hocheffiziente Gaskraftwerke in Niedersachsen zugebaut und bis zu einer Vollversorgung aus regenerativen Quellen betrieben werden müssen. Es ist darzustellen, ob ein Bedarf besteht, insbesondere unter der Maßgabe, dass die bei den Anlagen anfallende Wärme vollständig zu nutzen ist - Standorte für solche Kraftwerke raumordnerisch durch Aufnahme in das LROP zu sichern. Solche Standorte müssen zudem an den Ergebnissen des derzeit diskutierten Bundesnetzausbauplans Strom ausgerichtet sein.

#### 8. Zu Artikel 2 des Entwurfs

Die Anlage 2 (zeichnerische Darstellung) wird soweit notwendig entsprechend den Punkten 1 bis 7 dieser Stellungnahme verändert.

Stefan Wenzel  
Fraktionsvorsitzender